



Gemeinde Bohmte

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 124
„Energiepark Bohmte-Nord“**

gleichzeitig

Flächennutzungsplan, 31. Änderung

Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 222468
Datum: 2023-08-30

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN	7
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE WIRKUNGSPROGNOSE UND ABLEITUNG ERFORDERLICHER MAßNAHMEN	14
4.1	Fledermäuse	14
4.2	Brutvögel	15
5	ZUSAMMENFASSUNG	19
6	LITERATURVERZEICHNIS	20

Wallenhorst, 2023-08-30

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2023-08-30

Proj.-Nr.: 222468

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Bohmte plant, auf fünf zusammen rd. 15 ha großen Teilflächen im Außenbereich nördlich der Ortschaft Bohmte die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Hierfür stellt die Gemeinde Bohmte einen Bebauungsplan auf. Parallel dazu erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

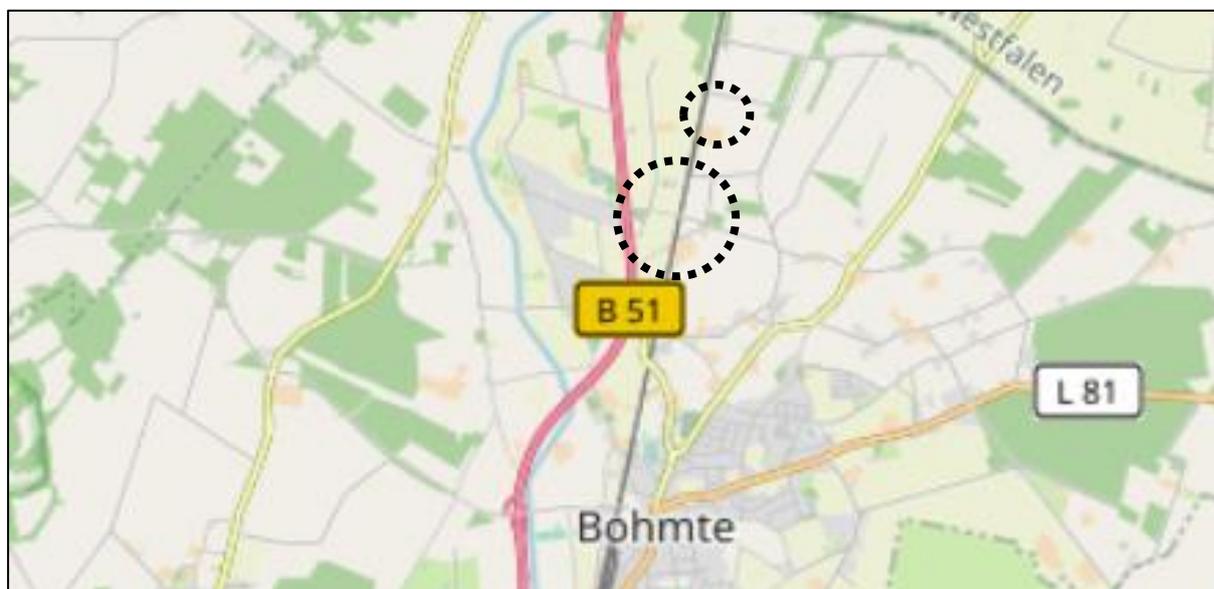


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Verortung des Plangebietes.

[Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende]

Die Flächen des Plangebietes liegen außerhalb geschlossener Ortschaften und befinden sich östlich der Bundesstraße B 51, beidseits der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen. Derzeitig stellen sich die Flächen weitestgehend als intensiv genutzte Ackerflächen dar. Geringfügig befinden sich Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 (parallel dazu 31. Änderung des Flächennutzungsplanes) werden die Belange im vorliegenden Artenschutzbeitrag aufgezeigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen oder Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.²

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
---	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten ♦ Europäische Vogelarten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)

¹ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

² Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmeveraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmeveraussetzungen sind:

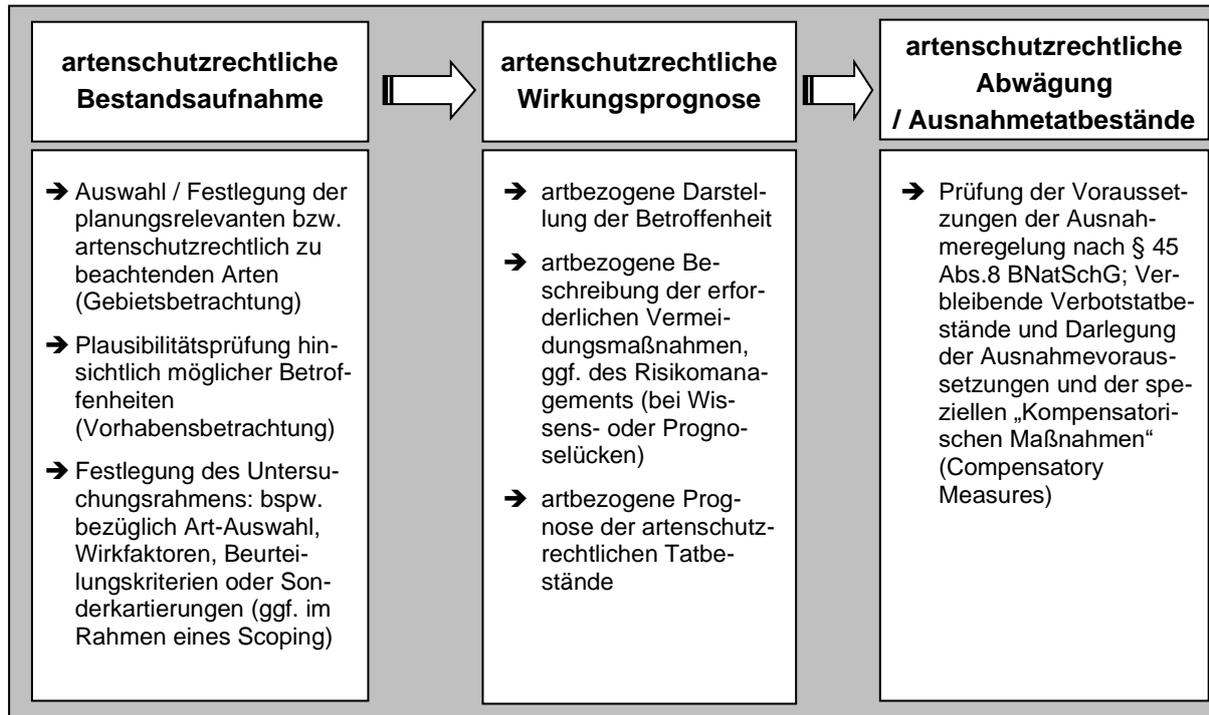
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Die Flächen des Plangebietes stellen sich weitestgehend als intensiv genutzte Ackerflächen dar. Im Randbereich zweier Teilflächen lassen sich eine Strauch-Baumhecke (Brusthöhendurchmesser der Bäume zwischen 20 und 50 cm) sowie zwei Eichen-Gruppen finden (Brusthöhendurchmesser der Bäume zwischen 40 und 70 cm).

In der Umgebung des Plangebietes bestehen vor allem weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. An die nördliche Teilfläche grenzen weiterhin eine Biogasanlage und ein Feldgehölz an. Die vier südlichen Teilflächen liegen zudem an der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen sowie vor allem an wegebegleitenden linearen Gehölzstrukturen und kleineren Wäldern bzw. Feldgehölzen. Darüber hinaus weisen diese Teilflächen mehrere Hofstellen in ihrer unmittelbaren Umgebung auf und eine dieser Teilflächen grenzt unmittelbar an die westlich verlaufende Bundesstraße B 51.

Die nahe gelegene Bundesstraße B 51 und die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen, die an die nördliche Fläche angrenzende Biogasanlage und die in der unmittelbaren Umgebung der südlichen Teilflächen gelegenen Hofstellen sowie auch die vorhandenen Wege (neben geringem Kfz-Verkehr bspw. auch Nutzung durch Spaziergänger mit Hunden) und die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen stellen eine Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten im Bereich des Plangebietes dar (Kollisionsgefahr, optische Störreize durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche usw.).

Offizielle konkrete Daten oder Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet und seine Umgebung nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung³ weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes und seines näheren Umfeldes keine avifaunistisch und sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche vorhanden sind. Die nächstgelegene Fläche dieser Art (faunistisch wertvoller Bereich für Schnecken, Muscheln; Gebietsnummer: 3714011) befindet sich etwa 850 m südwestlich des Plangebietes.

In den Jahren 2022 und 2023 erfolgte eine avifaunistische Untersuchung durch BIO-CONSULT (2023). Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage der Ergebnisse dieses Gutachtens sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen erstellt.

³ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 22.08.2023 von www.umweltkarten-niedersachsen.de



Abbildung 2: Blick in nordöstliche Richtung auf den nördlichen Plangebietsteil (Februar 2023).



Abbildung 3: Blick in Richtung Osten auf die nordwestliche Fläche des südlichen Plangebietsteils (Februar 2023).



Abbildung 4: Blick in südöstliche Richtung auf die nordöstliche Fläche des südlichen Plangebietsteils (Februar 2023).



Abbildung 5: Blick in südliche Richtung auf die südwestliche Fläche des südlichen Plangebietsteils (Februar 2023).



Abbildung 6: Blick in südwestliche Richtung auf die südöstliche Fläche des südlichen Plangebietsteils (Februar 2023).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen (NLWKN 2008, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011) sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Konkrete Daten liegen nicht vor. Quartierpotenzial ist prinzipiell in Gebäuden und älteren Gehölzbeständen im Umfeld sowie innerhalb des Plangebietes vorhanden. Evtl. Nutzung des Plangebietes als Teil-Nahrungshabitat. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; bislang keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020)

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentiell es Vorkommen im Plangebiet
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	<u>Ergebnis der Kartierung (BIO-CONSULT 2023):</u> Nachweis von insgesamt 39 Arten, davon 34 Arten als Brutvogel. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. II und IV	Derzeitig keine natürlichen Vorkommen in Niedersachsen bekannt
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Schierlings-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Käfer</i>		
Breitrand, <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum; Vorkommen unwahrscheinlich; keine geeigneten Gehölze betroffen
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum (lediglich Relikt-vorkommen in Niedersachsen)
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
<i>Weichtiere</i>		
Bachmuschel	Anh. II und IV	Außerhalb des heutigen Verbreitungsgebietes; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zierliche Tellerschnecke	Anh. II und IV	Bestand und Verbreitung in Niedersachsen unzureichend bekannt; keine geeigneten Gewässer betroffen

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Fazit: Im Ergebnis obenstehender Potenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppe der Brutvögel erfolgte in den Jahren 2022/2023 eine Erfassung durch BIO-CONSULT (2023). Neben den oben aufgeführten potentiell vorkommenden Arten/Artgruppen liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artgruppen vor (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und es wurden keine Strukturen/Habitatbedingungen festgestellt, die sich für ein Vorkommen oder essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Die Planung umfasst die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf insgesamt fünf Teilflächen an der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen nördlich von Bohmte.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize, Staub etc. durch die Bautätigkeiten kommen.

Anlagebedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Ackerflächen, auf denen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt. Die innerhalb des Plangebietes stockenden Gehölzbestände werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt und sind daher nicht von einer Überplanung betroffen. Neben einer Flächenumwandlung durch geringfügige Versiegelung führt die Planung zu einer Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen zu extensiv bewirtschaftetem Grünland sowie zu einer Veränderung der bestehenden Gebietskulisse. Die Photovoltaik-Module und Modultische bedingen eine Überschilderung und einen Schattenwurf sowie ggf. eine Reflexion von Sonnenlicht. Eine

4 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

4.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld liegen nicht vor.

Die innerhalb des Plangebietes und angrenzend stockenden Bäume mit Brusthöhendurchmessern ≥ 30 cm sowie die im unmittelbaren Umfeld gelegenen Gebäude weisen prinzipiell ein Quartierpotenzial (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) für Fledermäuse auf. Die Ackerflächen und Gehölzstrukturen könnten zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen ggf. als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden. Besondere Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten schließen lassen, sind hier nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes. Zudem werden die Flächen des Plangebietes zukünftig einer Bewirtschaftung/Pflege als extensiv genutztes Grünland unterliegen, sodass eine Jagdgebietsnutzung ohne weiteres im Gesamtzusammenhang weiterhin stattfinden kann. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze sollen nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten bleiben.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Strukturen von einer Überplanung betroffen sind, die einen potentiellen Quartierstandort für Fledermäuse darstellen (die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes sollen im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden), lässt sich eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zu Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Abgesehen von temporären baubedingten Emissionen sind keine erheblichen anlage- oder betriebsbedingten Störfaktoren durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage für Fledermäuse absehbar. Unter Berücksichtigung der Habitatausstattung des Plangebietes sowie der nach Abschluss der Baumaßnahmen innerhalb der Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Nutzung als extensiv bewirtschaftetes Grünland werden nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten zu im Plangebiet und seinem Umfeld vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen nicht vor. Eine mögliche direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Strukturen mit potentieller Quartierfunktion von einer Überplanung betroffen sind (die Baumbestände innerhalb des Plangebietes sollen im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden). Die an das Plangebiet angrenzenden potentiellen Quartierstrukturen (ältere Bäume) sind von keiner direkten Überplanung oder sonstigen Beeinträchtigung (bspw. nächtliches Anstrahlen mit Licht) betroffen.

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artgruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten.

4.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014) und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)⁴. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“* (NLSTBV 2011).

In den Jahren 2022 und 2023 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel durch BIO-CONSULT (2023). Als Ergebnis dieser Brutvogel-Erfassung lässt sich festhalten, dass dabei insgesamt 39 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich folgende Arten, die als Brutvogel eingestuft worden sind: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldlerche, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber,

⁴ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel, Star, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Trauerschnäpper, Zaunkönig und Zilpzalp. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Gros der aufgeführten Brutvogelarten außerhalb des Plangebietes nachgewiesen worden ist.

Als aktuell gefährdete Arten der Roten Listen (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) und/oder streng geschützte Arten wurden die Arten Feldlerche, Gartengrasmücke, Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Star, Trauerschnäpper und Turmfalke nachgewiesen. Davon traten die Arten Feldlerche, Gartengrasmücke, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Star und Trauerschnäpper als Brutvogel auf, der Graureiher, der Mäusebussard und der Turmfalke wurden dagegen als Nahrungsgast eingestuft. Darüber hinaus wurden folgende Arten der Vorwarnliste als Brutvogel erfasst (dabei handelt es sich um Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet und somit nicht regulärer Teil der Roten Liste sind): Goldammer, Stieglitz und Stockente. Detailliertere Angaben zur Erfassungsmethodik und den Ergebnissen können dem Gutachten (BIO-CONSULT 2023) entnommen werden.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, die mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bebaut werden. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen muss die erste Inanspruchnahme des Bodens (Baufeldräumung, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison erfolgen (s. u.).

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten. Durch die umliegenden Gehölzbestände werden etwaige Störwirkungen auf das Umfeld der südlichen Teilflächen zumindest gemindert. Weiterhin konnte eine Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch zahlreiche Arten nachgewiesen werden (hierzu z. B. ZAPLATA & STÖFER 2022, SCHLEGEL 2021, BADELDT et al. 2020, HERDEN et al. 2009) und die Flächen sollen zukünftig einer extensiven Grünlandbewirtschaftung unterliegen, von der die nachgewiesenen Arten auch profitieren können (siehe auch folgenden Abschnitt). Darüber hinaus ist zur Vermeidung des Tötungs-/ Verletzungsverbot (siehe vorigen Abschnitt) die erste Flächeninanspruchnahme etc. außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Das Gros der im Rahmen der Brutvogel-Erfassung festgestellten Reviere bzw. Reviermittelpunkte befand sich außerhalb des vorliegenden Plangebietes.

Die gefährdete Offenlandart Feldlerche wurde als Brutvogel mit zwei Revieren festgestellt. ANDRETZKE et al. (2005, S. 468) beschreiben den Lebensraum der Feldlerche wie folgt: „*Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete, [...]; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.*“ Ein festgestelltes Feldlerchen-Revier befand sich innerhalb der nördlichen Teilfläche des Plangebietes, ein weiteres Revier südlich dieser Teilfläche. Nach Aussage von BIO-CONSULT (2023) ist nicht zwangsläufig von einem Revierverlust auszugehen, die Umsetzung der Planung könnte jedoch zu einer geringen Revierverschiebung führen. Mit einer entsprechenden Ausgestaltung und Pflege der nördlichen Teilfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann einem Revierverlust entgegengewirkt werden (ebd.). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme (sh. Kap. 5) ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung nicht zu einem Revierverlust der Feldlerche führen wird. Das Rebhuhn trat ebenfalls als Brutvogel auf und wurde auch innerhalb der nördlichen Teilfläche nachgewiesen. Dieses besiedelt offene Lebensräume, „*in Mitteleuropa werden hauptsächlich Sekundärbiotope in Agrarlandschaften besiedelt [...], extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen [...]. Acker- und Grünlandbrachen gehören in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten zu den wichtigsten Neststandorten.*“ (ANDRETZKE et al. 2005, S. 288). Von der o. g. Vermeidungsmaßnahme für die Feldlerche wird das Rebhuhn ebenfalls profitieren und es ist nicht von einem Revierverlust für die Art auszugehen.

Für die als Brutvogel angrenzend und im Umfeld des Plangebietes nachgewiesenen gefährdeten Arten Gartengrasmücke, Rauchschwalbe, Star und Trauerschnäpper kann ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei Umsetzung der vorliegenden Planung weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Reviere bzw. Reviermittelpunkte dieser Arten sich außerhalb des Plangebietes befinden. Zudem wird für diese Arten von keinem Verlust bzw. einer Aufgabe der Niststandorte bzw. Reviere durch Störwirkungen ausgegangen, da sie Freiflächen-Photovoltaikanlagen je nach Ausprägung (Reihenabstände zwischen Modulen etc.) tlw. auch als Singwarte (z. B. Star), Sonnplatz oder Ansitz (z. B. Gartengrasmücke) sowie als Nahrungshabitat (z. B. Rauchschwalbe) nutzen können (sh. z. B. SCHLEGEL 2021, HERDEN et al. 2009) und eine grundsätzliche erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Störwirkung nicht abzuleiten ist.

Bezüglich der Arten, die das Plangebiet oder Teile des Plangebietes nachweislich oder möglicherweise als Nahrungshabitat nutzen (z. B. Mäusebussard, Turmfalke), ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche (LANA 2010). Da es sich bei den betroffenen Flächen für diese Arten um ein Teil-Nahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte und eine Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ebenfalls möglich ist, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

Für möglicherweise betroffene Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der (potentiell) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes). Zudem wurde das Gros der Brutvogelarten im

Umfeld des Plangebietes nachgewiesen, die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes bleiben erhalten und für viele dieser Arten ist eine Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Nahrungshabitat sowie teilweise auch als Niststandort möglich (vgl. z. B. SCHLEGEL 2021, HERDEN et al. 2009). Ein Ausgleich über spezielle CEF-Maßnahmen ist für diese Arten somit nicht erforderlich (s. o.).

Fazit:

Nach derzeitiger Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Brutvögel unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

5 Zusammenfassung

Die vorliegende Planung bedingt die Inanspruchnahme mehrerer Ackerflächen außerhalb geschlossener Ortschaften nördlichen der Ortschaft Bohmte. Es ist geplant, diese mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu bebauen. Die innerhalb des Plangebietes stockenden Gehölzbestände sollen im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage einer avifaunistischen Untersuchung durch BIO-CONSULT (2023) aus den Jahren 2022 und 2023 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen. Konkret betroffen sind im vorliegenden Fall die gefährdeten Brutvogelarten Feldlerche und Rebhuhn, wobei ein Revierverlust dieser Arten insbesondere unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung mittels folgender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden kann:

- Rebhuhn und Feldlerche⁵: Der Reihenabstand der Photovoltaik-Anlage auf der nördlichen Teilfläche muss mindestens 3 m betragen und die Einzäunung dieser Fläche muss einen Abstand vom Boden von mindestens 30 cm aufweisen. Die Fläche ist als extensiv genutztes Grünland herzurichten und entsprechend zu bewirtschaften. Für die Grünland-Einsaat ist eine geeignete regionale Gras-Kräutermischung zu verwenden⁶. Die Flächenbewirtschaftung der Fläche hat nach folgenden Maßgaben zu erfolgen:
 - Wechselseitige Mahd ab Mitte August
 - Das Mahdgut ist aussamen zu lassen und im Anschluss abzufahren
 - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - Keine Düngung
- Die erste Inanspruchnahme des Bodens (Baufeldräumung, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) muss innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis zum 28. Februar erfolgen. Sollte diese Maßnahme außerhalb des vorgenannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der zeitlichen Beschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

⁵ Angaben gemäß BIO-CONSULT (2023)

⁶ BIO-CONSULT (2023) empfehlen die „Frischwiesen-Mischung“ der Rieger-Hofmann GmbH

6 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag*. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- ANDRETTKE, H., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, K. (2005): *Artsteckbriefe*. – In: SÜDBECK et al. (Hrsg.): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.
- BADEL, O., NIEPELT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M., BRENDL, R. & V. HAAREN, C. (2020): *Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE)*. – Auftraggeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.
- BIO-CONSULT (2023): *Avifaunistische Untersuchung zum Freiflächen-Photovoltaik Projekt „Bohmterheide“, Gemeinde Bohmte*.
- ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE, S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): *Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V*. – BfN-Skripten 584: 419 Seiten.
- HERDEN, C., RASSMUS, J. & GHARADJEDAGHI, B. (2009): *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen*. – BfN-Skripten 247. Bonn/Bad Godesberg.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021*. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.
- LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.
- NLSTBV NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen*.
- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, Hrsg. (2008): *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. – INN 3/2008.
- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, Hrsg. (2011): *Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Hannover, unveröff.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020*. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHLEGEL, J. (2021): *Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt*. – Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Literaturstudie im Auftrag von EnergieSchweiz.

ZAPLATA, M. & STÖFER, M. (2022): *Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands*. Stand 18.03.2022.